

Zeitschrift: Wohnen
Band: 24 (1949)
Heft: 9

Artikel: Eidgenössische Stempelabgabe
Autor: E.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

suchen und sich fragen: «Auf welche Weise können wir unsere Mitglieder der Genossenschaft näher bringen und sie mit ihren Bestrebungen und ihrer Tätigkeit besser vertraut machen?» Und dann werden sie erkennen, daß Bildungsarbeit eben auch in den Baugenossenschaften unbedingt nötig ist.

Der Aufklärungsarbeit dient zunächst unser Verbandsorgan. Jeder Mieter sollte die Möglichkeit haben, dieses zu lesen. Richtig wäre, wenn die Genossenschaft das «Wohnen» für alle ihre Mieter abonnieren würde. Der Verband gibt es an Genossenschaften weit unter seinen Gesteungskosten ab, um es jeder Genossenschaft zu ermöglichen, ihren Mitgliedern die Zeitschrift zukommen zu lassen. Man kann aber auch eine Anzahl Exemplare abonnieren und diese unter den Mietern zirkulieren lassen, eventuell in einer Lesemappe, in welche noch andere Zeitschriften oder Publikationen gelegt werden.

Größere Genossenschaften haben daneben noch ihre eigenen «Hauszeitschriften». Diese haben den Vorteil, daß darin Probleme erörtert werden können, die sich nur auf die eigene Genossenschaft beziehen, oder auf Verhältnisse und Vorkommnisse in der eigenen Genossenschaft Bezug genommen werden kann. In Ortschaften, wo mehrere kleine Genossenschaften bestehen, könnten diese gemeinsam ein solches «Organ» herausgeben. Leider scheitert die Sache meist am Mangel an geeigneten Mitarbeitern.

Ein weiteres Mittel, die Mieter einander näher zu bringen und sie über die Probleme der Genossenschaften aufzuklären, sind die Mieterversammlungen. In vielen Genossenschaften sind damit gute Erfahrungen gemacht worden. Man darf nur nicht zu viele Mieter mit ihren Frauen auf einmal einladen. Im kleinen Kreis gehen die Leute eher aus sich heraus und vertrauen sich, ihrer Meinung Ausdruck zu geben. Die Verwaltung darf allerdings nicht erwarten, daß ihr an solchen Mieterversammlungen lauter Lob gespendet werde. Anschließend an die allgemeine Aussprache soll man ein bestimmtes Thema besprechen. Beispiele: Warum müssen die Genossenschaftler Anteile übernehmen? Wo kommen unsere Mietzinse hin? Praktische Winke für die Pflege der Wohnung. Rechte und Pflichten des Genossenschaftlers. Wie schmücken

wir unser Heim? Wie beschäftigen wir unsere Kinder in der Freizeit? usw. Lichtbilder, Filme, Diagramme sind zur Veranschaulichung heranzuziehen. Die Teilnehmer sollen Gelegenheit haben, über die aufgeworfenen Fragen ausgiebig zu diskutieren.

Ferner können Vortragsabende von einer Genossenschaft allein oder von mehreren gemeinsam durchgeführt werden. Überall haben wir unter unseren Mietern «Künstler», die gerne bereit sind, den Vortrag zu umrahmen mit Musik- und Gesangsvorträgen usw.

In Kursen oder Studienzirkeln ist es möglich, die Ziele und die Aufgaben der Baugenossenschaften eingehender zu besprechen. Auch hier soll die Teilnehmerzahl nicht zu groß sein, damit jeder sich als Mitarbeiter fühlen kann. Der VSK hat dazu eine vorzügliche Schrift, «Die Wohnbaugenossenschaften der Schweiz», herausgegeben. Sie soll übrigens umgearbeitet und neu aufgelegt werden. Sie liefert für Kurse und Studienzirkel eine ausgezeichnete Diskussionsgrundlage.

Jede Genossenschaft sollte ein Mitglied ihrer Verwaltung für die Bildungsarbeit verantwortlich machen und dafür auch die nötigen Mittel zur Verfügung stellen. Eine Verwaltung darf nicht über mangelnden Genossenschaftsgeist bei ihren Mietern klagen, wenn sie selbst vergißt, daß Punkt 10 der Pioniere von Rochdale lautete: «Sie (die Genossenschaften) werfen 2½ Prozent des Überschusses für Bildungszwecke aus, um so den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich fortzubilden und ihre Leistung zu steigern.» *Gts.*

Eine Bitte des Sekretärs —

Ich wäre den Genossenschaftsvorständen, die sich bereits der Bildungstätigkeit widmen, sehr dankbar, wenn sie mir über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen berichten würden. Auch die «Hauszeitschriften» sollten dem Sekretariat zugestellt werden, da sie wichtige Aufschlüsse über das «Innenleben» der Genossenschaften geben. *Gts.*

und des Redaktors —

der die gleiche Bitte für unser «Wohnen» schon immer wieder hat laut werden lassen und ebenfalls dankbar wäre, wenn ... usw.!

RECHTSFRAGEN

Eidgenössische Stempelabgabe

Wenn ich die nachstehende kurze Abhandlung schreibe, so bin ich mir des Vorwurfs sicher, daß sie recht spät erscheint, sie hätte damals publiziert werden müssen, als die Wohnungsnot begann spürbar zu werden und viele Neugründungen von Baugenossenschaften entstanden.

In uneigennütziger Weise schlossen sich Männer und Frauen zusammen, um der Not, eine Unterkunft zu finden, abzuwehren oder doch zu steuern. Sie dachten mit Recht in erster Linie daran, zweckmäßige Wohnungen für Arbeitende

zu bauen, die mit Glücksgütern nicht gesegnet waren. Meistens konnten die Vorstände neuer Baugenossenschaften nicht daran denken, daß ein «Bundesgesetz über Stempelabgaben» existiert, das auch für Baugenossenschaften gilt und sie unter Umständen ordentlich belasten konnte. Nur wenn ein Rechtskundiger an der Verwaltung (Vorstand) teilnahm oder ein Verwalter bestellt wurde, konnte man annehmen, daß dem Bundesgesetz auch Beachtung geschenkt würde.

Trotzdem möchte ich heute noch empfehlen, dem Bundes-

gesetz alle Aufmerksamkeit zu schenken, um zu verhindern, daß Abgaben von Baugenossenschaften geleistet werden, die nicht geleistet werden müssen.

Einige wichtige Bestimmungen möchte ich anführen: *Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben vom 7. Juni 1928:*

Art. 38: Wer beim Handelsregister zur Eintragung anmeldet:

a) die Errichtung einer Genossenschaft, deren Statuten ein Stammkapital vorsehen oder

b) die Statutenänderung, durch die eine Genossenschaft zur Ausgabe von Stammkapitalanteilen ermächtigt wird, ist verpflichtet, der eidgenössischen Steuerverwaltung namens der Genossenschaft die Ausgabe von Stammkapitalanteilen mit einer Aufstellung nach besonderem Formular (Nr. 6) anzuzeigen und auf dem einbezahlten Kapitalbetrag und dem Agio geschuldeten Abgabebetrag zu überweisen ...

Art. 39. Die eidgenössische Steuerverwaltung fordert alljährlich jede Genossenschaft, deren Statuten ein Stammkapital vorsehen, auf, mit besonderem Formular (Nr. 7) eine Aufstellung über die im Laufe des letzten Bilanzjahres vorgekommenen Kapitalveränderungen sowie über die für das letzte Bilanzjahr ausgerichteten Gewinne abzugeben ...

Nach Art. 17, Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 / 22. Dezember 1927 über die Stempelabgaben wird der Stammanteilstempel *nicht erhoben* bei inländischen Genossenschaften, welche unter Ausschluß jedes Erwerbszweckes gemeinnützige Zwecke (wie Fürsorge für Arme und Kranke, Förderung des Kultus, des Unterrichts) verfolgen oder der Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen dienen, sofern die Dividende (Anteilzins) auf höchstens 5 Prozent des einbezahlten Stammkapitals und die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Organe ausgeschlossen ist und wenn nach den Statuten bei der Auflösung der Genossenschaft der nach Rückzahlung des einbezahlten Stammkapitals verbleibende Teil des Genossenschaftsvermögens ähnlichen Zwecken zuzuwenden ist.

Der Anspruch auf Abgabefreiheit ist bei Anmeldung der Gründung in einer Eingabe zu begründen (Art. 31, Abs. 3, und Art. 38 der Verordnung). Jedenfalls aber kann ein Gesuch um Steuererlaß jederzeit gestellt werden, doch muß dieses Gesuch *vor* Ausgabe der Anteilscheine erfolgen.

Der Schreiber dieser Zeilen steht für eventuelle Eingaben an die Steuerverwaltung kostenlos zur Verfügung (Adresse bei der Administration.)
E. W.

Zur 6. Arbeitstagung des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen

Unter dem Ehrenpräsidium der Herren Oberbürgermeister Dr. h. c. Walter Kolb, Oberdirektor Dr. Hermann Pünder aus Frankfurt, Präsident Heinrich Treibert von Kassel und unter dem Präsidium von Herrn Staatsminister a. D. Gottlieb Binder fand vom 5. bis 7. September 1949 in Nürnberg die VI. Arbeitstagung des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen statt.

An dieser Tagung wurden die nachstehenden Themen zur Diskussion gestellt:

«*Wünsche und Wirklichkeit des sozialen Wohnungsbaues in Deutschland*» (Sprecher Ministerialdirektor Dr. Gerhard Weißer, Düsseldorf); «*Nachkriegswohnungsbau in Italien*» (Sprecher Architekt Fausto Natoli, Mailand); «*Teilnahme der Öffentlichkeit an der Planung*» (Sprecher Herr A. Schweizer, München); «*Heutige städtebauliche Gesetze und Richtlinien in England*» (Sprecher H. Hintschcliffe-Davies, Hamburg); «*Tätigkeit und Erfahrungen des Central Land Board*» (Sprecher Sir George L. Pepler, C. B., London); «*Städtebauliche Planungsformen und ihre lebensmäßige Problematik*» (Sprecher Professor Franz Schuster, Wien); «*Wünsche und Wirklichkeit des deutschen Wiederaufbaues*» (Sprecher Dr. Philipp Rappaport, Essen); «*Gesetzliche Grundlagen der Umlegung des Baulandes in den zerstörten Stadtkernen*» (Sprecher Staatssekretär Dr. Jan Fokko Jansen, Arnhem, Holland); «*Fragen des Wohnungswesens und der Planung in den USA*» (Sprecher Herr Hans Blumenfeld, Philadelphia) und «*Fortschritte auf dem Gebiete der Planung, des Städtebaues und des Wohnungswesens*

in der Schweiz» (Sprecher Herr E. E. Straßer, dipl. Architekt ETH, Stadtplaner von Bern).

Stadtplaner *Straßer* vertrat als Mitglied des Zentralvorstandes an dieser Tagung den Schweizerischen Verband für Wohnungswesen und ist auch unser Berichterstatter. Auf einzelne für uns wichtige Punkte der vorgenannten Themen soll im «Wohnen» später noch näher eingetreten werden. An dieser Stelle bringen wir vorerst die Einleitung zum oben letztgenannten Vortrag unseres Vertreters über die Fortschritte auf dem Gebiete der Planung, des Städtebaues und des Wohnungswesens in der Schweiz. Da Herr Straßer seinen Vortrag mit etwa 120 Lichtbildern illustrierte, ist es uns nicht möglich, in unserem Organ hier den ganzen Vortrag wiederzugeben, doch wollen wir versuchen, in einer der nächsten Nummern wenigstens einige der wichtigsten bildlichen Darstellungen zu reproduzieren.

Herr Straßer leitete seinen Vortrag wie folgt ein:

«Es ist mir eine angenehme Pflicht und persönliche Freude, Ihnen, hochverehrte Veranstalter, den herzlichsten Dank des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen für Ihre so freundliche Einladung zu dieser überaus beachtenswerten Tagung auszusprechen. Ich überbringe Ihnen die herzlichsten Grüße unseres Präsidenten, Herrn Stadtrat Peter, der die Absicht hatte, persönlich an dieser Tagung teilzunehmen, doch im Momente, da er von seiner Partei als Kandidat für die Wahl zum Stadtpräsidenten von Zürich aufgestellt wurde, seine Heimat nicht verlassen konnte.

Wir sind uns bewußt, daß wir an dieser Tagung nur ganz bescheidene und dankbare Zuhörer sind, und freuen uns, wenn Sie aus dem nachfolgend Vorgetragenen das eine oder andere als Bestätigung Ihrer Absichten feststellen oder sonstwie nutzbar verwenden können.

Vor allzu großen Erwartungen muß ich Sie schon an dieser Stelle warnen: Auf der einen Seite ist auch in der Schweiz